

Mischverfahren zur Auswahl der Mitglieder des Selbstvertretungs- Gremiums des Kreises Düren

Wichtig:

Es gibt Begriffs-Erklärungen in **Einfacher Sprache**.

Die Begriffs-Erklärungen finden Sie unter www.kreis-dueren.de/inklusionsbeauftragte.

Das bedeutet: Schwere Wörter im Text in **fetter Schrift und unterstrichen** werden in den Begriffs-Erklärungen erklärt.



1. Allgemeines

Es ist wichtig, dass **Menschen mit Behinderungen** in der Politik mit-machen.

Es soll ein Selbstvertretungs-Gremium für Menschen mit Behinderungen (SVG) des Kreises Düren geben. Die Auswahl erfolgt in einem Misch-Verfahren:

Im SVG gibt es **stimmberechtigte Mitglieder** und **beratende Mitglieder**.

Stimmberechtigte Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen oder einer **chronischen Erkrankung** und werden durch ein Benennungs-Verfahren ausgewählt und im Kreistag bestellt.

Beratende Mitglieder werden per **Delegation** aus Politik, Verwaltung, Wohlfahrt, Selbsthilfe und den kreisangehörigen Kommunen vorgeschlagen und im Kreistag bestellt.

2. Benennungsverfahren

2.1 Auswahlgremium

Der **Initiativkreis Inklusion** organisiert das Benennungs-Verfahren und hat die Aufgabe, dass die Kriterien eingehalten werden.

Der Initiativkreis Inklusion ist neutral.

Das bedeutet: Mitglieder dürfen sich beim Benennungs-Verfahren nicht selbst als stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen und müssen sich an die Kriterien halten.

2.2 Bewerbung

Der **Kreis Düren** möchte, dass viele Menschen mit verschiedenen Behinderungen mitmachen.

Selbstvertretungs-Organisationen können Personen für die verschiedenen Teilhabeschwerpunkte vorschlagen.

Außerdem können sich interessierte Personen, die keiner Organisation angehören, mithilfe eines Formulars bewerben. Die Frist wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Initiativkreis Inklusion trifft die Auswahl.

2.3 Kriterien

Teilhabeschwerpunkte

Es können für jeden Teilhabe-Schwerpunkt 2 Menschen mit Behinderungen und 2 Stellvertretungen benannt werden. Diese Teilhabeschwerpunkte gibt es:

1. **Hören**
2. **Sehen**
3. **Mobilität/Körperliche Beeinträchtigung**
4. **Neurodiversität**
5. **Kognitive Beeinträchtigung/Lernschwierigkeiten**
6. **Psychische/seelische Beeinträchtigung**
7. **Chronische Erkrankung**

Persönliche Anforderungen

Stimmberechtigte Personen im SVG müssen

- mindestens 16 Jahre alt sein
- im Kreis Düren wohnen
- eine anerkannte Behinderung haben:
Die Behinderung oder chronische Erkrankung muss anerkannt sein und mit einem Bescheid oder einem Schwerbehinderten-Ausweis nachgewiesen werden können. Ein Grad der Behinderung (GdB) von 20 ist ausreichend.
- sich für mindestens einen Teilhabeschwerpunkt bewerben.

2.4 Auswahlkriterien

Diese Kriterien sind wichtig für die Auswahl:

1. Jeder Teilhabeschwerpunkt soll mit jeweils 2 Personen und 2 Vertretungen besetzt sein.
2. Der Teilhabeschwerpunkt Hören soll mindestens mit einer **gebärdensprachlich orientierten** Person besetzt sein.
3. Die Besetzung soll möglichst ausgewogen sein in Bezug auf:
 - a. Expertenwissen/Schwerpunktthemen
 - b. Regionale Verteilung im Kreisgebiet
 - c. Einbindung der organisierten Selbsthilfe
 - d. Vielfalt (Diversität)

3. Delegations-Verfahren

Beratende Mitglieder haben im SVG kein Stimmrecht und werden durch ein Delegations-Verfahren vorgeschlagen.

Übersicht der delegationsberechtigten Institutionen und beratenden Mitglieder im SVG:

Institution	Beratende Mitglieder
Kreisverwaltung	Die Verwaltungs-Leitung oder eine bestellte Vertretung
	Die für den Geschäftsbereich zuständige Amtsleitung oder eine bestellte Vertretung
	Die oder der Inklusionsbeauftragte des Kreises Düren

Institutionen	Beratende Mitglieder: Jeweils 1 Person und deren Vertretung
Politik: Im Kreistag vertretende Fraktionen oder Gruppen	Politik
Arbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Kreis Düren	Freie Wohlfahrtspflege
Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Düren	Selbsthilfe
Bürgermeister*innen-Konferenz des Kreises Düren	Kreisangehörige Stadt- und Gemeindeverwaltung des Kreises Düren
Arbeitsgruppe der kommunalen Inklusions-Beiräte bzw. Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen aus den kreisangehörigen Kommunen nach §13 BGG NRW	Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen aus den kreisangehörigen Kommunen¹

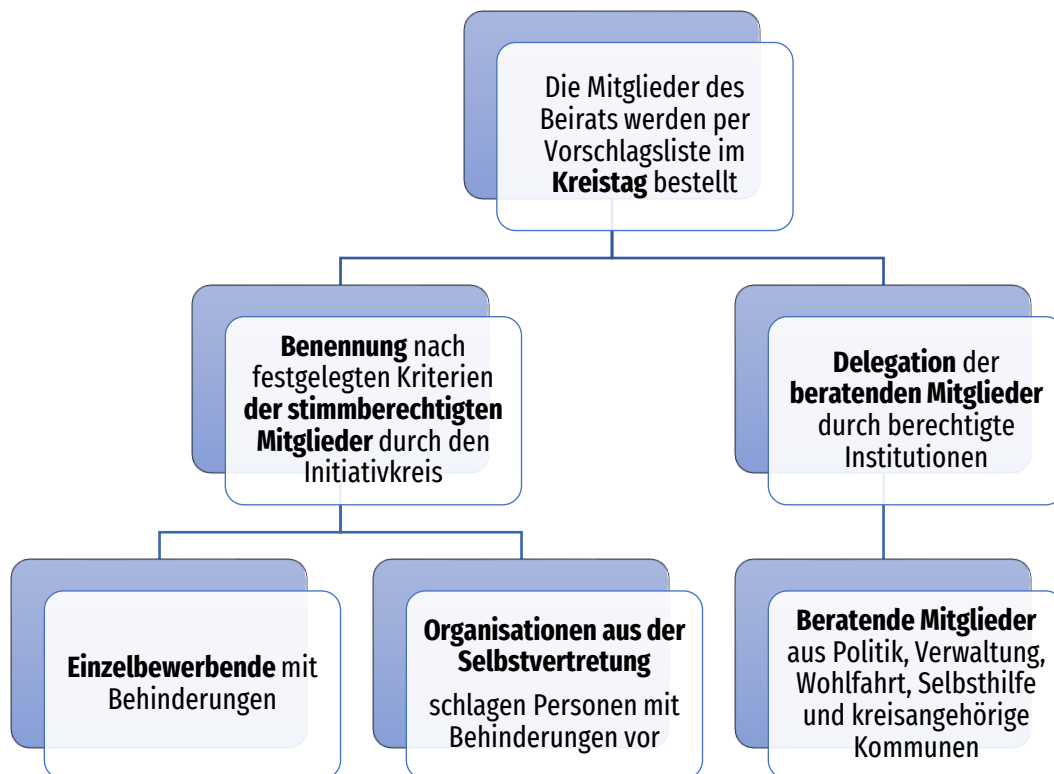
¹ Die kommunalen Ansprechpersonen nach § 13 **BGG NRW** zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen sollten durch einen **Rats-Beschluss** legitimiert werden.

3. Bestellung im Kreistag

Eine Vorschlagsliste für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wird in den Kreistag eingebracht und im Kreistag bestellt.

4. Grafische Darstellung: Auswahl der Mitglieder

Misch-Verfahren: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder und Delegation der beratenden Mitglieder



Eigene Darstellung